VERORDNUNG (EWG) Nr. 2286/78 DER KOMMISSION

vom 29. September 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (2) bestimmt, daß die Verträge mindestens 60 Tage bevor die genannten Erzeugnisse an den Betrieb geliefert werden, bei den zuständigen Stellen jedes Mitgliedstaats zu hinterlegen sind.

Um die Durchführung der in der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 getroffenen Regelung zu erleichtern, ist für die ersten drei Monate ihrer Anwendung eine Abweichung von dieser Frist zugestanden worden.

Da jedoch die Regelung noch neu ist, sind die Futtermittelhersteller nicht in der Lage, die ab 1. Oktober vorgesehene Frist einzuhalten. Es empfiehlt sich deshalb, die Geltungsdauer der Abweichung bis zum 31. Dezember 1978 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vertrag wird jedoch

— für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die im Juli 1978 an das Unternehmen geliefert werden, spätestens am Tag der Einbringung der betreffenden Erzeugnisse in das Unternehmen,

— für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die im August, September und Oktober 1978 an das Unternehmen geliefert werden, mindestens eine Woche vor der Einbringung der betreffenden Erzeugnisse in das Unternehmen,

— für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die im November und Dezember 1978 an das Unternehmen geliefert werden, mindestens drei Wochen vor der Einbringung der genannten Erzeugnisse in dem Unternehmen

hinterlegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 1.